

# **Satzung für den Jugendbeirat des Marktes Schwanstetten**

## **(Jugendbeiratssatzung)**

vom 09.08.2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Träger**

Träger des Jugendbeirats ist der Markt Schwanstetten.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- 1) Der Markt Schwanstetten bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Jugendlichen einen Jugendbeirat.
- 2) Der Jugendbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verbandsunabhängig.
- 3) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- 1) Der Jugendbeirat setzt sich für die Belange und die Mitwirkung junger Menschen am Leben in der Marktgemeinde Schwanstetten ein.
- 2) Der Jugendbeirat nimmt die Interessen der Jugendlichen wahr, berät Wünsche und Anliegen und unterstützt sie ggf. gegenüber Behörden und Institutionen. Soweit möglich verweist er Ratsuchende an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.

- 3) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Jugendlichen auch gegenüber dem Marktgemeinderat. In Angelegenheiten, die sich mit den Jugendlichen befassen, hört der Marktgemeinderat den Jugendbeirat und lässt seine Stellungnahme in die Entscheidungsfindung einfließen.

## § 4

### Zusammensetzung und Berufung

- 1) Der Jugendbeirat setzt sich aus bis zu 6 Mitgliedern zusammen, die ihren Hauptwohnsitz in Schwanstetten haben. Ein Mitglied des Jugendbeirates kann zwischen 14 und 18 Jahre alt sein. Die übrigen Jugendbeiräte sind mindestens 18 Jahre alt. Mindestens ein Mitglied soll Marktgemeinderatsmitglied sein.
- 2) Die Amtsperiode des Jugendbeirats beginnt am 01. September. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 3 Jahren vom Marktgemeinderat berufen. Wiederholte Kandidaturen und Berufungen in den Beirat sind zulässig.
- 3) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, kann der Marktgemeinderat für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied bestellen.
- 4) Vor Beginn einer neuen Amtsperiode oder wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat ausscheidet, wird die Öffentlichkeit per Bekanntmachung eingeladen, sich für den Beirat zu bewerben oder ihre Vorschläge einzureichen.

## § 5

### Vorsitzender

- 1) Den Vorsitz im Jugendbeirat hat soweit möglich ein Mitglied des Marktgemeinderats inne. Sind mehrere Marktgemeinderäte Mitglied im Jugendbeirat, wählt dieser den Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- 2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Jugendbeirat gegenüber dem Markt Schwanstetten, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

## **§ 6**

### **Geschäftsgang**

- 1) Der/Die Vorsitzende beruft den Jugendbeirat regelmäßig oder auf Antrag eines Mitglieds, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Ersten Bürgermeister einberufen.
- 2) Die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen erfolgt mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungstermine werden zeitgleich der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.
- 3) Die Sitzungen des Jugendbeirats sind grundsätzlich öffentlich.
- 4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Jugendbeirats zu übersenden.

## **§ 7**

### **Ehrenamt**

- 1) Die Mitglieder des Jugendbeirats sind ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung besteht nicht.
- 2) Auslagen oder Kosten, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, werden im Rahmen der Haushaltsansätze und Dienstanweisung für das Beschaffungswesen erstattet.

## **§ 8**

### **Unterstützung durch die Verwaltung**

- 1) Im Haushalt des Marktes Schwanstetten werden Finanzmittel für die Aufgaben des Jugendbeirats veranschlagt.
- 2) Die Verwaltung stellt einen geeigneten Raum für die Sitzungen des Beirats zur Verfügung.

## § 9

### **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Jugendbeirats befindet sich im Rathaus Schwanstetten, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten. Eingehende Telefonate oder Schriftstücke, die den Jugendbeirat betreffen, werden zeitnah über die/den Vorsitzende/n an alle Jugendbeiratsmitglieder weitergereicht.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2012 in Kraft.

Schwanstetten, den 09.08.2012



Robert Pfann

Erster Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis der Mitglieder des Jugendbeirats

Anlage zur Jugendbeiratssatzung vom 09.08.2012

### **Mitglieder des Jugendbeirats**

#### **Monika Siebert-Vogt**

Further Str. 1

90596 Schwanstetten

Tel. 09170 8373

mosivo@evangelisch-in-leerstetten.de

#### **Albrecht Müller**

Balthasar-Zeh-Weg 2

90596 Schwanstetten

Tel. privat 09170 94 78 68

Tel. geschäftlich 09129 3582

albrechtdaniela.mueller@arcor.de

#### **Reinhardt Müller**

Siedlerstr. 6

90596 Schwanstetten

Tel. 09170 2907

reinhardt.mueller@t-online.de